



Stellungnahme des Energieberaterverbands GIH zu den Entwürfen der Richtlinie zur Bundesförderung Serielle Sanierung

(Stand vom 25.01.2021)

10. Februar 2021

Allgemeines – Zustimmung zur Förderprogramm

Grundsätzlich begrüßen wir weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung und die somit eine Kapazitätserweiterung darstellen. Dies ist ein weiterer Bauteil in der Erhöhung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung und somit zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele. Durch dieses Förderprogramm können die großen Herausforderungen gemeistert werden – die es in den Niederlanden – trotz teilweise anderslautenden Marketing-Berichten - immer noch zum Teil bestehen.

GIH Bundesverband

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Fon: 030 340602370

info@gih.de

Sicherstellung der erfolgreichen Durchführung des Programms durch Förderdurchführer – Kapazitäten und Qualität muss vorhanden sein

Äußerst wichtig ist, dass die Durchführung durch den Förderabwickler gesichert ist. Dies muss das BMWi unbedingt vorab klären. Es darf auf keinen Fall zu einer verzögerten Abwicklung kommen wie bei anderen Förderprogrammen in letzter Zeit. Kapazitäten für Entwicklung, Betreuung und Hotline müssen gewährleistet sein.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass der GIH keine Präferenz nach einem bestimmten Förderdurchführer hat. Wichtig ist, dass die Kapazitäten vorhanden sind und „es einfach funktioniert“.

Sicherstellen der Qualität – innovative Handwerksbetriebe zulassen

Wir weisen aber darauf hin, dass das Motto „Plug and Play“ nicht zu einem „Install and run away“ in der Fördersystematik verfällt. Schnelle und fachmännische Fehlerbehebung bei auftretenden Problemen und Wartung muss sichergestellt sein. Dies wird in der derzeitigen Abwicklung durch regionale Handwerksbetriebe geleistet. Eine Einbindung deren ist zu prüfen bzw. empfehlenswert, so dass die dauerhafte Funktion und somit auch die Kundenzufrieden gewährleistet ist. Daher ist das Wording der Verordnung so anzupassen, dass auch größere kooperierende Handwerksfirmen als Zielgruppe der Förderung angesprochen und zugelassen werden.

Grundsätzliche fehlende Anforderungen zu Anlagentechnik, Digitalisierung und Wohnqualität

Zudem ist das Thema **Wärmeerzeuger und Anlagentechnik** bisher unzureichend berücksichtigt. Demzufolge müsste bei der seriellen Sanierung auch das Thema Wärmeerzeuger künftig stärker mitgedacht werden. Dies trifft auf das Thema **Lüftung** zu. Hier sollte die Integration von dezentralen Lüftungsanlagen in Gebäudefassaden und Leitungskanälen von Renovierungsobjekten künftig förderfähig sein. Insbesondere bei Verbundvorhaben könnte dies gut mit der Gebäudedämmung kombiniert werden.

Das Thema **Digitalisierung** spielt bei der Wärmewende eine zusehends größere Rolle. Deshalb wäre die Erweiterung der Förderung in diesem Bereich wünschenswert. Dies betrifft insbesondere auf selbstlernende Systeme, wie die automatische Einstellung der Heizkurve und Assistentenfunktionen die den Fachhandwerker bei der Inbetriebnahme oder Wartung unterstützen zu.

Wir treten dafür ein, dass diese Förderrichtlinie die gleichen technischen Anforderungen zum GEG bzw. BEG - bei **Wohnqualität/-gesundheit** (Tageslichtversorgung, Frischluftzufuhr) ansetzt, diese dürfen nicht schlechter ausfallen darf als vorher.

Konkrete Änderungswünsche

- Im Förderprogramm fehlt, dass bezüglich Energieträger für Wärme und Strom die **KWK** - die ja laut GEG als Ersatzmaßnahme für erneuerbare Energien gilt - in diesem Förderprogramm nicht aufgeführt ist. Daher plädieren wir dafür, dass in allen Abschnitten des Förderprogramms, in denen derzeit nur die erneuerbaren Energien aufgeführt sind, ein entsprechender Zusatz „erneuerbare Energien und deren Ersatzmaßnahme laut GEG" mit aufgeführt werden.
 - **Begründung:** Die nachhaltige KWK sollten gegenüber den erneuerbaren Energien nicht diskriminiert und damit benachteiligt werden. Zwar fehlt in der BEG die Erwähnung der KWK – wohl weil die kleineren KWK wird im KWKG und die Brennstoffzelle im KfW 433 geregelt sind - diese Technologie ist allerdings im GEG und derzeit in der steuerlichen Förderung vorhanden.
- Unter 3. Pilotprojekt sollten die Anforderungen an Pilotprojekte sinnvoll und nicht zu umfangreich beschrieben werden.
 - **Begründung:** Damit soll eine Hemmschwelle für interessierte Unternehmen abgebaut werden.
- Unter 3. Begriffsbestimmungen und „Pilotprojekt“ beim 5. Unterspiegelstrich bitte nach dem Wort „Speichermöglichkeiten“ Folgendes ergänzen: „und ggf. netzdienlichen Speichern“
 - **Begründung:** Insbesondere dem Fokus auf Netzstabilität und -dienlichkeit würde damit Rechnung getragen, da über die Gebäudemasse sich bis 2050 30 TWh netzdienliche Speicherkapazität erschlossen werden können.
- Unter 3. Begriffsbestimmungen und „Seriell Sanieren“ in dritter Zeile bitte nach dem Wort „Wärmepumpenmodule“ Folgendes ergänzen: „oder moderne Speichertechnik“
 - **Begründung:** Hier sollte technologieoffen gefördert werden, da auch die Module für netzdienliche Speicher vorgefertigt werden können.

- Unter 4. Förderziel in der ersten Zeile bitte nach dem Wort „Gebäuden“ Folgendes ergänzen: „im Sinne der experimentellen Entwicklung und industriellen Forschung“
 - Begründung: Dies stellt eine Präzisierung des Forschungsziels dar, insbesondere die Artikulierung das es sich NICHT um eine Umsetzung nach den Normen handelt.
- Unter 4. Förderziel (S. 6) in der dritten Zeile bitte nach dem Wort „Sanierungsverfahren“ Folgendes ergänzen: „und Produkten“
 - Begründung: Ergänzung erweitert Horizont auf Entwicklung konkreter Umsetzungen, da neu entwickelte Verfahren evtl. auf „neuen Produkten“ beruhen können.
- Unter 5. Gegenstand der Förderung (S. 6) in der ersten Zeile bitte den Satz „Fördergegenstand ist primär die Entwicklung neuartiger Verfahren und Komponenten zur Seriellen Sanierung“ durch folgende Satz ersetzen: „Fördergegenstand ist primär die Entwicklung und Nutzung neuartiger Verfahren, Komponenten und Produkten zur Seriellen Sanierung.“
 - Begründung: Diese Änderung trägt den obigen Kommentaren Rechnung und stellt eine Präzisierung der Aussage zur sinnvollen Nutzung neuartiger Verfahren.
- Unter 5.3 Modul III steht die Vorgabe 3, dass „geförderte Produktionskapazitäten eindeutig abgrenzbare Produktionsprozesse vorweisen (müssen), welche für die Komponenten zur Seriellen Sanierung notwendig sind“, ist ggf. nicht in jedem Produktionszusammenhang abbildbar und sollte daher angepasst werden.
 - Begründung: Marktanreize für KMU sind dringend sinnvoll, aber ein kompletter Ausschluss größerer Industrieplayer kann zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich nicht zielführend sein.
- Unter 9.3 Bewilligungsverfahren empfehlen wir, die die Befristung der Antragstellung von 12 auf 24 Monaten verlängern.
 - Begründung: Dies könnte aufgrund der Komplexität der Anträge eventuell nötig sein. Zudem dient es dazu, einen Gleichklang mit den anderen Förderprogrammen wie BEG herzustellen.
- Wir empfehlen, dass die Serielle Sanierung zudem besonders gefördert werden, wenn sie zu einer erweiterten Wohnraumnutzung im Bestand beitragen kann.
 - Begründung: Gerade in Ballungsgebieten ist (günstiger) Wohnraum knapp und könnte so einen weiteren Anreiz schaffen, Wohnraum im Sinne einer Verdichtung zu schaffen.
 -
- Wir fordern, dass es eine Pflicht zum Monitoring außerhalb des Bewilligungszeitraums
 - Begründung: so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden werden. Insbesondere bei einer möglichen Verlängerung der Förderung wäre diese Auswertung hilfreich.

Für Rückmeldungen stehen wir unter den oben aufgeführten Daten jederzeit zur Verfügung.

Hinweis vom 10. Februar 2021: Die ursprüngliche Stellungnahme wurde im zweiten Thema „Förderdurchführer“ in Nachgang um einige für dieses Förderprogramm nicht relevanten Punkte gekürzt.